

Verzeichnis
der
Sondernutzungsgebühren

zur Satzung der Stadt Rastatt über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Gehwegen
vom 16. Oktober 2001

1. Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist, und wenn sich nicht auf Grund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.
2. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemißt sich die Höhe nach diesen Grundsätzen und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (§ 19 Abs. 2 S. 3 StrG).

I. Benutzug der Straße zu gewerblichen Zwecken

1. Verkaufs- und Ausstellungseinrichtungen

Aufstellen und Auslegen von Gegenständen zum Anbieten oder Verkauf
(z.B. Auslagenbretter, Werbestopper, Warenstände, Wühlkörbe, Zeitungs-
stände u.ä.)

innerhalb der Fußgängerzonen:

bis 5 m ²	mtl.	20 €
	jährl.	100 €
bis 10 m ²	mtl.	30 €
	jährl.	140 €
über 10 m ²	mtl.	40 €
	jährl.	200 €

außerhalb der Fußgängerzonen:

bis 5 m ²	mtl.	15 €
	jährl.	75 €
bis 10 m ²	mtl.	20 €
	jährl.	100 €
über 10 m ²	mtl.	30 €
	jährl.	150 €

Lfd. Nr. Art der Sondernutzung Gebühr in EURO (€)

2. Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb

innerhalb der Fußgängerzone

pro m² **jährl. 10 € / m²**

außerhalb der Fußgängerzone

pro m² **jährl. 5 € / m²**

Lfd. Nr. Art der Sondernutzung Gebühr in EURO (€)

3. a) Aufstellen von Ausstellungswagen, Verkaufswagen u. sonstigen fahrbaren
Gewerbebetrieben

tägl. 5 – 25 €
wöchentl. 15 – 75 €
mtl. 30 – 300 €
jährl. 130 – 1.300 €

b) Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.a.

tägl. 5 – 25 €
wöchentl. 15 – 75 €
mtl. 50 – 260 €
jährl. 250 – 1.800 €

c) Sondernutzung Marktplatz bei Veranstaltungen

bis 1.300 m² tägl. 100 €
über 1.300 m² tägl. 200 €

